

Zuwendungsvertrag Karlstorbahnhof

zwischen

1. **Stadt Heidelberg**,
vertreten durch den Oberbürgermeister Dr. Eckart Würzner

- im Folgenden „**Stadt**“ genannt –
und
2. **Verein „Kulturhaus Karlstorbahnhof e.V.“**,
vertreten durch die beiden Vorstandsmitglieder Rainer Kern und Heinrich Santen

- im Folgenden „**Karlstorbahnhof**“ genannt -

§ 1

Gegenstand der Förderung

- (1) Zu den satzungsgemäßen Aufgaben des Karlstorbahnhofs gehören folgende Aufgabengebiete:
 - a) Aufbau, Förderung und Darbietung von Kunst und Kultur, Bildung und soziokultureller Arbeit, vornehmlich in den Räumlichkeiten des ehemaligen Karlstorbahnhofs; Durchführung offener Kulturarbeit.
 - b) Enge Zusammenarbeit mit dem Verein „Medienforum e. V. – Kommunales Kino/ Aktive Medienarbeit“.
- (2) Die Stadt fördert die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben nach Maßgabe des vorliegenden Vertrages.

§ 2

Zusammenarbeit. Informationspflicht

- (1) Die Vertragspartner arbeiten eng und vertrauensvoll zusammen. Sie informieren sich gegenseitig über wesentliche Änderungen, beispielsweise wenn sich für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen. Hierzu gehört seitens des Karlstorbahnhofs auch eine wesentliche Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben (z. B. durch Reduzierung des Personals), eine wesentliche Erhöhung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder eine wesentliche Veränderung der Deckungsmittel bzw. wesentliche Änderung an Vorhaben oder innerhalb der Institution. Die Stadt ist im Beirat des Vereins vertreten.
- (2) Der Karlstorbahnhof übermittelt der Stadt jährlich zum 31.03. einen Tätigkeitsbericht über die Arbeit im vorangegangenen Kalenderjahr.

§ 3

Überlassung und Nutzung des ehemaligen Karlstorbahnhofs

- (1) Die Stadt ist Eigentümerin des Karlstorbahnhofs. Die Überlassung der Räumlichkeiten wird in einem gesonderten Mietvertrag geregelt.
- (2) Untermietverträge bedürfen der Zustimmung der Stadt.

§ 4

Zuschuss der Stadt

- (1) Die Stadt gewährt dem Verein „Karlstorbahnhof e.V.“ – vorbehaltlich der Bereitstellung der entsprechenden Haushaltsmittel – im Jahr 2015 einen jährlichen Zuschuss von € 522.540 zur Verwendung für die satzungsgemäßen Aufgaben nach § 1 Absatz 1. Dieser Zuschuss erhöht sich im Jahr 2016 um € 8.000 zur Abdeckung der Personalkostensteigerungen auf € 530.540.
Darüber hinaus erhält der Karlstorbahnhof für das Jahr 2015 einen einmaligen Sonderzuschuss in Höhe von € 20.000 zum 20-jährigen Jubiläum.
- (2) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in monatlichen Raten, wobei bis zum 1.11. des Jahres 90 % des Zuschusses geleistet werden. Die Auszahlung des restlichen Zuschusses erfolgt zum 1.12. des Jahres. Der Sonderzuschuss in 2015 wird nach Anforderung durch den Karlstorbahnhof zur Durchführung der Jubiläumsveranstaltungen in einem Betrag ausbezahlt.
- (3) Verhängt der Gemeinderat der Stadt Heidelberg eine Haushaltssperre, welche sich auf Zuweisungen und Zuschüsse bezieht, so reduziert sich die Höhe des Zuschusses in Absatz 1 prozentual entsprechend, jedoch maximal um 5 Prozent. Diese Entscheidung des Gemeinderats ist bis zum 31.10. eines Jahres von der Stadt mitzuteilen.
- (4) Über den Zuschuss ist jährlich – spätestens bis zum 31. 03. des Folgejahres – ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser besteht aus dem in § 2 Absatz 2 genannten Tätigkeitsbericht sowie einem zahlenmäßigen Nachweis. Der Karlstorbahnhof weist darin die zweckentsprechende Mittelverwendung durch Vorlage geeigneter Unterlagen nach. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben bestätigt er durch rechtsverbindliche Unterschrift.
- (5) Die Stadt ist berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen. Der Karlstorbahnhof ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle notwendigen Unterlagen vorzulegen. Bücher und Belege sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.
- (6) Der Karlstorbahnhof verpflichtet sich, den Zuschuss ganz oder teilweise bis zum 30.04. des Folgejahres zurückzuzahlen, wenn die Mittel nicht, nicht in vollem Umfang oder zweckentfremdet verwendet wurden. Eine solche Forderung ist ggf. in dem gesetzlich vorgeschriebenen Umfang zu verzinsen.

§ 5

Eigenmittel, Zielvereinbarungen

- (1) Der Karlstorbahnhof verpflichtet sich, bei seinen Veranstaltungen Erträge von 70 % der veranstaltungsbezogenen Aufwendungen zu erzielen („Einspielquote“) und diese als Eigenmittel einzubringen; darüber hinaus erzielte Erträge können als Mehrausgaben für Veranstaltungs- bzw. sonstige Betriebsaufwendungen eingesetzt werden. Der Karlstorbahnhof bemüht sich um sonstige Eigen- oder Drittmittel, um den Förderbedarf ggf. zu senken. Er informiert die Stadt, soweit er bei Dritten Fördermittel beantragt bzw. von diesen Zuwendungen erhält.
- (2) Über den Verlauf des Wirtschaftsjahres, insbesondere den finanziellen Verlauf, findet nach Ablauf des ersten Halbjahres ein Controllinggespräch zwischen dem Karlstorbahnhof und der Stadt (dem Kulturamt) statt.

§ 6

Laufzeit des Vertrages

- (1) Der Vertrag beginnt am 1. Januar 2015. Er hat eine feste Laufzeit von zwei Jahren und endet am 31. Dezember 2016.
- (2) Eine ordentliche Kündigung während der Vertragslaufzeit ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Die Vertragspartner behalten sich jeweils vor, bei Eintritt unvorhergesehener Umstände, die außerhalb ihres Einflussbereiches liegen und eine Schließung der Einrichtung als notwendig erscheinen lassen, jederzeit von dem Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten. Dies gilt auch für den Fall der Eröffnung eines (vorläufigen) Insolvenzverfahrens.
- (4) Im Falle des Rücktritts oder der Kündigung sind die nach § 4 ausbezahlten Zuschüsse anteilig zurückzuzahlen. Weitere Raten werden nicht mehr zur Auszahlung fällig.

§ 7

Salvatorische Klausel

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien werden die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck und der Zielsetzung der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für einen Verzicht auf die Schriftform.

Heidelberg, den

.....
Stadt Heidelberg
Dr. Eckart Würzner
(Oberbürgermeister)

Heidelberg, den

.....
Rainer Kern
Verein „Kulturhaus Karlstorbahnhof e. V.“

.....
Heinrich Santen
Verein „Kulturhaus Karlstorbahnhof e. V.“